

Wahlbekanntmachung

der Stadt Petershagen

1. Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden die

allgemeinen Kommunalwahlen für das Land Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Petershagen ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen 35 Stimmbezirke.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Wahltag um 14.00 Uhr in der Städtischen Sekundarschule Petershagen, im Städt. Gymnasium Petershagen, in der Grundschule Windheim und im Martin-Luther-Haus Ovenstädt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Auf der Wahlbenachrichtigung ist gekennzeichnet, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl, die Landratswahl und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: Stimmzettel in der Farbe hellgrün mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellblau mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: Stimmzettel in der Farbe orange mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: Stimmzettel in der Farbe altweiß mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Petershagen, den 31. August 2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume